

## Reform des Strafverfahrens – Ein Anfang

Am 13.10.2015 hat die „Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens“ ihr 176-seitiges Ergebnis vorgestellt. Sofort meldeten sich Kritiker sowohl aus den Reihen der Anwaltschaft („durchwachsenes Bild“) als auch der CDU und CSU („Auftrag, das Strafverfahren effektiver und praxistauglicher zu gestalten, nicht verstanden“) zu Wort. Bedeutet das, dass die Expertenkommission nicht alles falsch gemacht hat? Ja.



Erstmals scheint eine Möglichkeit am Horizont auf, die das Kernstück des Strafverfahrens grundlegend verändern wird: die Dokumentation von Beweisergebnissen in der Hauptverhandlung durch audiovisuelle Aufzeichnung. Seit Jahrzehnten wird dies von Verteidigerseite gefordert (statt aller: BRAK-Stellungnahme 1/2010). Man konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Richtung, aus der sie kam, der Forderung ihre Erfolgsaussichten nahm. Nun

haben also 31 Experten, unter ihnen nur zwei Rechtsanwälte, diesem Anliegen Gehör verschafft. Das ist umstandslos zu begrüßen.

Sämtliche berechtigte Kritik an dem Bericht verblasst daneben. Was war denn überhaupt zu erwarten unter der Prämisse, Strafverfahren müssten „effektiviert“ werden? Es gibt nicht wenige, denen mangelnde Wirtschaftlichkeit bislang gar nicht als das drängendste Problem bei der Aufklärung individueller Schuld aufgefallen war.

Für das *Ermittlungsverfahren* wird die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen bei schwereren Delikten und ein Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers (bislang nur) bei der Beschuldigtenvernehmung *empfohlen*. Es soll aber auch der Transfer der Ermittlungsergebnisse in die Hauptverhandlung erleichtert werden. Die unter anderem damit drohenden Rechtsverluste sind ohne Zweifel ein zu hoher Preis für überfällige und bislang geringe Beteiligungsrechte der Verteidigung im Vorverfahren. Die Vorschläge zu Revision und Wiederaufnahme bleiben hinter den Erwartungen zurück. Und viel zu schwach ist die Formulierung „die Einführung der audiovisuellen Dokumentation erstinstanzlicher Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten sollte näher geprüft werden“. Aber jetzt muss die Besetzung der Kommission zum Pfund werden: Neben den beiden Rechtsanwälten gehörten ihr fünf Richter, eine Staatsanwältin und sechs Staatsanwälte, acht Hochschullehrerinnen und -lehrer und neun Beamtinnen und Beamte aus Justizverwaltung und Ministerien an, sämtlich hochrangige Experten. Deren Mehrheit empfiehlt, sich der Dokumentation der Beweisergebnisse in der strafrechtlichen Hauptverhandlung anzunehmen. Endlich.

Der Bericht sollte behandelt werden wie ein japanischer Kugelfisch. Die falschen Teile zu verwenden kann gefährlich sein, die richtigen sind dafür besonders kostbar.

*Fachanwalt für Strafrecht Professor Dr. Michael Gubit, Kiel*